

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 30. März 1954

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 54	Preisverordnung Nr. 350. — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs —	313
25. 3. 54	Anordnung über Stipendien- und Studiengelder für Meisterschüler der Deutschen Akademie der Künste	314
25. 3. 54	Anordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz	315
20.3.54	Bekanntmachung der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafandrohungen aufrechterhalten werden	316

Preisverordnung Nr. 350.
— Verordnung über die Preisbildung für
Erzeugnisse des Massenbedarfs —

Vom 10. März 1954^x

Zur Förderung der Produktion, der Erweiterung des Sortiments und der Verbesserung der Qualität bei Erzeugnissen des Massenbedarfs sowie zur Förderung der Produktion von Erzeugnissen des Massenbedarfs bei Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven wird auf G1 und der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBI. S. 1315) sowie des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Dezember 1953 verordnet:

I.

Neuentwickelte Erzeugnisse des Massenbedarfs
(Neuheiten)

§ 1

(1) Als neuentwickelte Erzeugnisse des Massenbedarfs (Neuheiten) im Sinne dieser Verordnung gelten solche Erzeugnisse, die erstmalig aus der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Markt der Deutschen Demokratischen Republik oder für den Export angeboten werden.

(2) Welche Erzeugnisse im Einzelfall als Neuheiten zu betrachten sind, wird durch das jeweilige Ministerium schriftlich bestätigt. §

§ 2

Betriebe, die Neuheiten herstellen, reichen ihre Anträge auf Preisfestsetzung mit den entsprechenden Unterlagen und einem Preisvorschlag sowie der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Bestätigung bei der zuständigen Preisbehörde ein.

§ 3

Bei Festsetzung der Preise für Neuheiten ist von dem Grundsatz der Kostendeckung für das einzelne Erzeugnis auszugehen. Zur Sicherung einer höheren Rentabilität kann bei der Preiskalkulation der zulässige Gewinnsatz in der Regel bis zu 50 % überschritten werden. Bei dieser Kalkulation gilt als zulässiger Gewinnsatz — der um 50 % überschritten werden kann — entweder 6 % vom Umsatz oder ein höherer Satz, sofern dieser im Jahre 1953 durch den Betrieb erwirtschaftet worden ist.

§ 4

Sind in den Preisen für Erzeugnisse einer Warengruppe, zu der die Neuheit gehört, keine Verbrauchsabgaben enthalten, können diese ebenfalls zum festgesetzten Herstellerabgabepreis ohne Verbrauchsabgabe berechnet werden.

§ 5

Sind in den Preisen für Erzeugnisse einer Warengruppe, in die die Neuheit gehört, nach den geltenden Bestimmungen Verbrauchsabgaben enthalten, wird die Höhe der Verbrauchsabgaben gleichzeitig mit der Preisbewilligung durch die zuständige Preisbehörde festgesetzt und darüber ein Bescheid erteilt.

§ 6

(1) Über den Antrag der Betriebe entscheidet die Preisbehörde innerhalb von zwei Wochen endgültig.

(2) Wird von der Preisbehörde die in Abs. 1 festgesetzte Frist überschritten, ist der Betrieb berechtigt, bis zur Erteilung der Preisbewilligung die von ihm für Neuheiten der Preisbehörde vorgeschlagenen Preise zu berechnen, wobei preisstrafrechtliche Folgen nicht eintreten.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 finden auch für Neuheiten Anwendung, die zu solchen Warengruppen gehören, für die in Preisordnungen und Preisverordnungen feste Preise oder Preiserrechnungsvorschriften festgelegt sind oder festgelegt werden.

II.

Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten

§ 8

(1) Für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und in deren Preisen Verbrauchsabgaben enthalten sind, können die Herstellerabgabepreise unter Anerkennung der Selbstkosten, die für das einzelne Erzeugnis entstehen, zuzüglich eines Gewinnes von 6 % vom Umsatz bewilligt werden.

(2) Die Preisbewilligung erfolgt auf Antrag der Betriebe durch die zuständige Preisbehörde innerhalb eines Monats für die Dauer eines Jahres.